

SATZUNG

über Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern

in der Gemeinde

N e i ß e a u e

Die Gemeinde Neißeaue beschließt nach § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 21. April 1993 folgende

SATZUNG

§ 1

Die Benennung der Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Grünanlagen ist Aufgabe der Gemeindeverwaltung Neißeaue.

Die Entscheidung trifft der Gemeinderat auf Grund einer Empfehlung des zuständigen Fachausschusses.

§ 2

Alle benannten Verkehrsflächen werden durch blaue Namensschilder mit weißer Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeindeverwaltung beschafft, angebracht und unterhalten. Sie sind Eigentum der Gemeinde.

§ 3

Die Betroffenen (Eigentümer von grundstücksgleichen Rechten und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art) haben das Anbringen von Straßennamensschildern zu dulden. Vor Anbringen der Schilder sind die Eigentümer und die Inhaber von grundstücksgleichen Rechten zu benachrichtigen. Die Gemeinde bestimmt Art, Ort und Zeitpunkt zur Anbringung der Straßennamensschilder. Schäden, die den Betroffenen durch diese Maßnahme entstehen, sind durch die Gemeinde zu beseitigen oder zu entschädigen.

Straßennamensschilder dürfen durch die Betroffenen nicht geändert oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.

§ 4

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich den in § 3 dieser Satzung begründeten Verpflichtungen zuwiderhandelt.
Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.000,- DM geahndet werden.

§ 5

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem gleichen Tag treten alle bisherigen Vorschriften der Gemeinde über die Straßennamen und ihre Beschilderung außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Groß - Krauscha, den 25.03.1998





Conrad
Bürgermeister